

Antrag

der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Ottmar von Holtz, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Filiz Polat, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Islamistischen Terror entschlossen bekämpfen – Null-Toleranz gegenüber Gefährdern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Gefahr durch islamistisch motivierten Terrorismus in Deutschland und Europa ist weiterhin sehr konkret. Darauf weist die antragstellende Fraktion gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden seit langem hin.

Der Mord an dem Lehrer Samuel Paty bei Paris, die Tötung eines Mannes in Dresden – nach Stand der Ermittlungen verübt durch einen islamistischen sogenannten Gefährder, möglicherweise mit homophober Motivation – sowie tödliche Anschläge in Nizza und Wien belegen das jüngst auf grausamste Weise. Ihnen waren zahlreiche vergleichbare Taten in Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten vorausgegangen. Den Angehörigen aller Opfer und ihren Freundeskreisen sowie allen Verletzten gebührt unser tiefstes Mitgefühl und Beileid. Der Deutsche Bundestag verurteilt Extremismus und Gewalt in jeder Form aufs Schärfste. Islamistisch motivierte Gewalt und die menschenverachtende Ideologie dahinter haben keinen Platz in unserer Gesellschaft.

Es gilt, die Bedrohung unserer offenen vielfältigen Gesellschaft auch durch religiösen Extremismus konsequent zu bekämpfen. Terroristischen Gefahren muss entschieden und effektiv auf allen staatlichen Ebenen begegnet werden. Die Saat des islamistischen Terrors wird nicht aufgehen. Angst und Misstrauen dürfen unsere europäischen Gesellschaften nicht spalten. Es gilt, mit allen Mitteln des Rechtsstaats unsere demokratischen Werte und unsere offene Gesellschaft zu verteidigen. Dabei ist konkreten Gefahren zielgerichtet zu begegnen.

2. Der islamistische Terrorismus ist nun schon seit bald 20 Jahren, seit den Terroranschlägen des 11. September 2001, weltweit das bestimmende innen- und sicherheitspolitische Thema. Die Anschläge in den USA haben in Folge auch in Deutschland innenpolitisch zu einer drastischen Verschärfung zahlreicher Sicherheitsgesetze geführt. Unter anderem wurde das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) als Informationsplattform der Sicherheitsbehörden in Bund und

Ländern ins Leben gerufen, um den föderalen Austausch in der Sicherheitspolitik zu verbessern.

Seit 2014 entlud sich parallel zur Proklamation des „Islamischen Staates“ IS auf syrischem und irakischem Staatsgebiet in Europa eine neue Serie von islamistischen Anschlägen. Im Dezember 2016 ereignete sich auf dem Berliner Breitscheidplatz der hierzulande bislang schwerste islamistisch motivierte Anschlag, dessen Hintergründe bis heute in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags aufgeklärt werden. Die Anschläge folgten einem anderen strategischen Muster: Einzelne Attentäter oder kleinere Gruppen, die eingebettet in islamistische Netzwerke agierten, führten – zumeist angeleitet durch „Mentoren und Hintermänner“ des Islamischen Staates – die Attentate durch, um eine grundsätzliche Stimmung der Angst und auch des Hasses in den westlichen Staaten zu erzeugen. Hinsichtlich dieser ganz spezifischen Gefahrenmuster wurde es von Seiten der Bundesregierung versäumt, die Sicherheitsarchitektur entsprechend zu überprüfen und zu reformieren.

Ob bezüglich einheitlicher Gefährderdefinitionen in Bund, Ländern und Europa, der zielgerichteten Abwehr konkreter Gefahren durch eine engmaschige Überwachung, der Notwendigkeit eines europaweit abgestimmten Vorgehens und Informationsaustauschs, der entschlossenen, weiteren Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat“, weiterhin dringend benötigter Reformen im Waffenrecht oder verfassungskonformer Rechtsgrundlagen und klarer Verantwortlichkeiten für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im föderalen Gefüge: Die Analyse und die Abwehr von Gefahren muss dringend auf ein neues Fundament gestellt werden. Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion haben es die Bundesregierungen im letzten Jahrzehnt trotz zahlreicher Hinweise und konkreter Reformvorschläge versäumt, hier entsprechende Maßnahmen zu präsentieren, obwohl die Missstände nicht zuletzt durch parlamentarische Aufklärung klar herausgearbeitet werden konnten.

3. Das dringend erforderliche, sicherheitspolitisch durchtragende Konzept für die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus hat auch und vor allem die aktuelle Bundesregierung noch immer nicht vorgelegt – trotz dieser intensiven Debatten um Risiken und eklatante Versäumnisse. Vielmehr verfiel sie nach Anschlägen in der Vergangenheit wiederholt und mit verlässlicher Regelmäßigkeit in Symboldebatten ohne sicherheitspolitischen Mehrwert, die in der Praxis letztlich sogar kontraproduktiv wirkten, weil sie den Blick auf andere, dringend benötigte Maßnahmen unnötig verstellten und dringend benötigte Ressourcen bei der zielgerichteten Abwehr terroristischer Bedrohungen banden. Diese bezogen sich reflexartig insbesondere auf Gesetzesverschärfungen im Ausländer- und Asylrecht und immer neue unspezifische Befugnisserweiterungen im Digitalen. Unbedingt erforderliche sicherheitspolitische Antworten im Bereich der Gefahrenabwehr und Prävention wurden hingegen vielfach sträflich vernachlässigt und nicht angegangen. Diese müssen jedoch zwingend im Fokus stehen, wie auch die jüngsten Anschläge erneut unter Beweis gestellt haben. In höchstem Maße populistische Debatten um Fußfesseln, Abschiebungen in Kriegsgebiete und Massenüberwachung führen zu keinem signifikanten sicherheitspolitischen Gewinn. Statt derartiger Vorschläge braucht es, ähnlich wie im Bereich Rechtsextremismus und Antisemitismus, auch im Bereich des Islamismus eine Null-Toleranz-Strategie gegen sogenannte Gefährder – mit Hilfe und auf Basis klarer rechtsstaatlicher Standards und Befugnisse.

4. Die zielgerichtete Abwehr konkreter Gefahren sowie das Erkennen von Hintermännern und Netzwerken müssen endlich verbessert werden. Dort, wo eine zielgerichtete und wo nötig auch lückenlose Überwachung sogenannter Gefährder noch immer nicht gewährleistet ist, muss das Personal zur Verfügung gestellt werden. Dort, wo es noch immer keine verfassungskonformen und aufeinander abgestimmten Rechtsgrundlagen für die zielgerichtete Überwachung von Gefährdern gibt, müssen diese dringend geschaffen werden. Gleiches gilt für verbindliche Rechtsgrundlagen in den hierfür geschaffenen Abwehrzentren. Islamistische

Netzwerke müssen konsequent beobachtet und die Kommunikation der Sicherheitsbehörden untereinander „unter strenger Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben zum Trennungsgebot“ effektiviert werden.

5. Die Anti-Terror-Gesetzgebung der Bundesregierung war in den vergangenen Jahren geprägt von einer immer weiter voranschreitenden Vorverlagerung der Strafbarkeit und Anwendbarkeit präventivpolizeilicher Maßnahmen gegenüber sogenannten Gefährdern, daraus erwachsenen Schnittstellenproblemen bei den Zuständigkeiten und einer häufig rechtsunklaren Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten. Es bleibt insgesamt dringend nötig, einen rechtsstaatlichen Umgang mit dem Phänomen sogenannter Gefährder zu finden. Denn der Begriff ist nur auf polizeilicher Ebene definiert, ohne eine dahinterstehende gesetzliche Definition. Es verbietet sich daher aus verfassungsrechtlicher Sicht, wenn aufgrund einer solchen Definition an Handlungen weit im Vorfeld des Verdachts einer Straftat unwiderrufliche Rechtsfolgen geknüpft werden.

6. Eine umfassende und breit angelegte Prävention kann, was keine Technik, keine Kamera dieser Welt kann: Demokratie stärken und Straftaten im Vorfeld verhindern. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit junge Menschen nicht in menschenverachtende und Gewalt verherrlichende Ideologien abgleiten. Es hat sich zuletzt nicht nur in Frankreich anhand des schrecklichen Mordes an dem Lehrer Samuel Paty, sondern auch hier bei uns gezeigt: Einer Ausbreitung von Extremismus und islamistisch motiviertem Hass in Bildung und Erziehung ist auf allen Ebenen entschieden entgegenzuwirken. Jeder Versuch, Freiheitlichkeit und Vielfalt im Bildungswesen zu unterwandern oder durch Einschüchterung oder gar Bedrohung zu gefährden, ist konsequent aufzuklären und zu unterbinden, im Schulwesen durch sofortiges erzieherisches Einwirken auf Schüler und Eltern, soweit erforderlich unter Einbeziehung von Jugendämtern und Jugendstaatsanwaltschaften. Dafür braucht es einen gesamtheitlichen Ansatz, der sich nicht nur auf die Schaffung immer neuer Befugnisse für die Polizei und die Nachrichtendienste beschränkt. Dennoch hat die Bundesregierung eine dringend nötige Priorisierung des Themas Prävention seit Jahren vermissen lassen. Auch hier besteht massiver Nachholbedarf, vor allem was die bessere föderale Vernetzung von Prävention und Deradikalisierung angeht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. konsequent mit allen rechtstaatlichen Mitteln gegen islamistischen Terror vorzugehen und sich dabei insbesondere auch im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) dafür einzusetzen, dass die Gesetze zur Gefahrenabwehr sowie das Strafrecht entschlossener und konsequenter angewendet werden, um eine engmaschige und dort, wo es im Einzelfall nötig ist, eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung von sogenannten Gefährdern, solange sie sich in Deutschland aufhalten und auf freiem Fuß sind, sowie eine bessere Vernetzung bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu ermöglichen;
2. die Sicherheitsarchitektur in Deutschland in Zusammenarbeit mit den Ländern endlich zu reformieren, um die Kooperation und Kommunikation der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern – auch mit Blick auf die Analysefähigkeit verfassungsfeindlicher Strukturen und Netzwerke – deutlich zu verbessern und dafür eine lange überfällige rechtliche Grundlage für das bislang weitgehend unregulierte Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) zu schaffen. Das GTAZ ist ein Versprechen, das nur eingelöst werden kann, wenn es nicht nur um Austausch von Informationen, sondern tatsächlich um Effektivierung der Koordination der Terrorismusabwehr geht;

3. sich auf Ebene der IMK für polizeiliche Verwaltungsvereinbarungen einzusetzen, die eine von Bund und Ländern besser koordinierte Beobachtung von sogenannten Gefährdern und entsprechende Ermittlungsunterstützung ermöglicht, so dass es immer weniger Rückzugsräume gibt;
4. im Benehmen mit der IMK und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) die Zusammenziehung von Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten über Ländergrenzen hinweg und ein konsequentes Vorgehen auch gegen Bagatelldelikte zu organisieren, nach dem sogenannten „Al-Capone-Prinzip“;
5. im Benehmen mit der IMK und der JuMiKo eine Erhebung und sodann Priorisierung der offenen Haftbefehle gegen gewaltbereite Islamisten vorzunehmen und im Zusammenspiel mit den Ländern dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung dieser Haftbefehle Vorrang bekommt. Nicht nur in diesem Kontext braucht es einen Ausbau der Zielfahndung bzw. der besonderen Bündelung der Zielfahndung von Bund- und Ländern;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufgaben des Verfassungsschutzes gesetzlich klar regelt und ihn strukturell so reformiert, dass er seine Arbeit verstärkt auf Grundlage wissenschaftlicher Analysen versehen kann sowie die Kontrolle über den Verfassungsschutz zu stärken, damit eine bessere Arbeit und Analysefähigkeit, auch gegenüber sogenannten Gefährdern, in Zukunft sichergestellt ist;
7. die gemachten Versprechungen endlich umzusetzen und das zusätzliche Personal in den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden nicht nur in Stellenplänen zu schaffen, sondern auch real. Dazu braucht es eine Ausbildungs-offensive und eine demographiefeste Personalpolitik, die langfristig sicherstellt, dass es nie wieder zu personellen Notständen bei den Polizeibehörden wie im letzten Jahrzehnt kommt. Dazu gehört ebenso, eine gute und hochprofessionelle Ausbildung sowie das Vorhalten von Spezialistinnen und Spezialisten in den Sicherheitsbehörden, die sich umfassend und gut im entsprechenden Phänomenbereich auskennen. Zudem braucht es mehr konkrete Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gute Arbeitsbedingungen und Entlastung von unnützen Aufgaben. Nur mit hochspezialisierten und gut ausgebildeten sowie personell wie technisch gut ausgestatteten Sicherheitsbehörden und zufriedenen Personal kann der Terrorismus wirksam bekämpft werden;
8. Prävention und De-Radikalisierung zur Priorität dieser Bundesregierung zu erklären, mit den Bundesländern abgestimmte Strategien zu entwerfen und ein Konzept für ein bundesweit einheitliches und insgesamt professionalisiertes Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk koordiniert durch den Bund vorzulegen, das mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt unterfüttert ist;
9. Prävention und De-Radikalisierungsstrategien im Bereich Islamismus insbesondere in Haftanstalten, u.a. mit dem Ausbau des Angebots muslimischer Seelsorge, und mit Haftentlassenen im Benehmen mit den Bundesländern auch im Rahmen der JuMiKo deutlich zu intensivieren und ein bundesweit einheitliches Konzept zu erarbeiten, um einer weiteren Radikalisierung gezielt entgegenzuwirken;

10. islamisch-theologische und praxisorientierte Aus- und Weiterbildungsprogramme für Imame und islamische Religionsbedienstete in Kooperation mit den Instituten für islamische Theologie bundesweit zu etablieren und zu unterstützen, um eine von den Herkunftsländern strukturell und finanziell unabhängige und damit eigenständige und selbstbewusste Religionsausübung der Musliminnen und Muslime in Deutschland zu fördern;
11. illegalen Waffenhandel, insbesondere solchen mit Schusswaffen in Zusammenarbeit mit Polizeien im europäischen und außereuropäischen Ausland, auch und gerade den, der auf entsprechenden Online-Marktplätzen stattfindet, verstärkt zu verfolgen, damit potentiellen Attentätern der Zugang zu Schusswaffen erschwert wird, und auch die Zugänge von Attentätern zu Munition und anderen verbotenen Gegenständen noch deutlicher zu beleuchten und soweit möglich zu unterbinden;
12. den Vollzug von Ausweisungsentscheidungen durch Abschiebungen rechtsstaatlich und im Einklang mit völkerrechtlichen Vorgaben in Bezug auf sogenannte Gefährder zu intensivieren. Der Vollzug von Ausweisungsentscheidungen kann nur erfolgen, wenn im Herkunftsstaat ein menschenrechtskonformer Umgang gewährleistet und nicht mit einer Gefahr für Leib und Leben zu rechnen ist (Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention);
13. sich endlich für eine bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Europa einzusetzen und einheitliche Gefährder- und Terrorismus-Definitionen abzustimmen sowie für gleichförmige, verpflichtende Verfahren für den Informationsaustausch und für die Bedienung bestehender Systeme zu sorgen, um dem grenzüberschreitenden Terrorismus effektiv zu begegnen. Auch brauchen wir dringend die Einrichtung eines Europäischen Kriminalamtes;
14. endlich Gesetzentwürfe vorzulegen, die gute, verfassungskonforme Rechtsgrundlagen für Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung schaffen und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen TKÜ) im Polizeirecht unter zwingender Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vor allem hinsichtlich der Erhöhung der Eingriffsschwellen, der Verbesserung von Transparenz und Kontrolle neu zu regeln, statt weiterhin der verfassungswidrigen Ausweitung der Quellen-TKÜ für Nachrichtendienste und andere, ebenso sicherheitspolitisch kontraproduktive wie verfassungswidrige, auf die Allgemeinheit abzielende und eben nicht zielgerichtete Maßnahmen wie Vorratsdatenspeicherungen oder staatliche „Generalschlüssel“ und Hintertüren in allen Messenger-Diensten das Wort zu reden;
15. verstärkte Prüfung von Vereinsverbote und eine verbesserte Kontrolle von Finanzströmen gezielt voranzutreiben, um zu verhindern, dass Vereine die Fassade bilden, hinter denen sich verfassungsfeindliche Strategien, islamistische sogenannte Gefährder sowie terroristische Planungen verstecken können.

Berlin, den 17. November 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu 1.

Die Analyse des bisherigen Anschlagsgeschehens zeigt, dass wir im Sinne von mehr Effektivität zielgerichtete, rechtsstaatliche Maßnahmen für eine erfolgreiche Terrorismusbekämpfung brauchen statt symbolhafter Reflexe, Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen und Massenüberwachung. Doppelte Standards bei der Bekämpfung von rechtsextremistischem und islamistischem Terror sind fehl am Platz. Sie sind die schlimmsten terroristischen Bedrohungen unserer Zeit.

Islamistische sogenannte Gefährder, die begründet im Visier der Sicherheitsbehörden sind, müssen engmaschig überwacht werden, solange sie in Deutschland und auf freiem Fuß sind. Das kostet Geld, bringt aber konkret mehr Sicherheit. Da ist bei dem furchtbaren Fall in Dresden in Bezug auf den mutmaßlichen Täter zuletzt offensichtlich erneut Vieles schief gelaufen.

Sogenannte Gefährder, die strafrechtlich auffallen, müssen auch tatsächlich schnell und möglichst umfassend angeklagt werden. Der von der Großen Koalition übernommene, aber nie mit Stringenz bearbeitete „Pakt für den Rechtsstaat“ muss im Zusammenspiel mit den Ländern endlich entschlossen umgesetzt werden. Wichtig ist, sicherzustellen, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften in unterschiedlichen Bundesländern von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in anderen Bundesländern wissen, um diese auch tatsächlich zusammenführen zu können. Es braucht dafür einen umfassenden und vernetzten Ansatz auf allen staatlichen Ebenen und bei den Sicherheits- und Justizbehörden. Ermittlungsverfahren müssen frühzeitig konsequent gebündelt werden, wie es heute schon gemäß Abschnitt 25 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) möglich ist. Vor dem verheerenden Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz ermittelten verschiedene Staatsanwaltschaften gegen den späteren Attentäter Anis Amri. Es war aber unterblieben, die gegen ihn vorliegenden Erkenntnisse zusammenzuführen und zu bündeln bzw. koordiniert gegen ihn vorzugehen.

Zu 2.

Die Kooperation der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern muss deutlich verbessert werden. Das freischwebende Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) wie auch das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) sowie alle anderen gemeinsamen Zentren zur Kooperation von Polizei und Nachrichtendiensten benötigen endlich jeweils eine eigene rechtliche Grundlage, um den Datenaustausch zu regeln, die Zusammenarbeit effektiver auszugestalten und klare Verantwortlichkeiten zu benennen. Leider hat die Bundesregierung bis zum heutigen Tag keine Vorschläge vorgelegt, wie man die Zentren wirksam reformieren kann. Vieles ist hier Stückwerk geblieben.

Diese gemeinsamen Zentren sind provisorische und trotzdem schon seit vielen Jahren bestehende Notlösungen und mit verfassungsrechtlichen Vorgaben nur schwer vereinbar. Der unklare rechtliche Status der gemeinsamen Zentren erweist sich auch als Sicherheitsrisiko. Denn wie der Fall Anis Amri schmerzlich unter Beweis gestellt hat, braucht es für die Zusammenarbeit klare Zuständigkeiten, gleichförmige Verfahren unter einer verantwortlichen Federführung einer Behörde und vereinheitlichte rechtliche Grundlagen. Wer dort an wen welche Informationen weitergibt und wo eine etwaige pflichtwidrige Nichtweitergabe stattfindet, ist heute praktisch nicht kontrollier- bzw. nachvollziehbar. Das ist besonders bedenklich, weil Polizeien und Nachrichtendienste dort zusammenarbeiten und das verfassungsrechtlich verankerte Trennungsgebot so in Frage steht. Der Informationsaustausch muss klar gesetzlich geregelt und damit auf klare rechtsstaatliche Grundlagen gestellt werden, so dass verantwortliches Handeln dort erfolgen kann. Das Gesetz soll jeweils klar Behörden benennen, die für die rechtsstaatskonforme Arbeit der Zentren verantwortlich sind, da sonst Verantwortung wie jetzt von einer staatlichen Einheit zur anderen geschoben werden kann. Eine kollektive und intransparente Verantwortungslosigkeit gilt es zu vermeiden.

Zu 3.

Gerade die Causa Amri hat gezeigt, dass wir eine deutliche Verbesserung der föderalen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in der Praxis brauchen. Wenn sich ein gewaltbereiter Islamist in mehreren Bundesländern aufhält und dort in unterschiedlichen Netzwerken agiert, müssen die Sicherheitsbehörden dem gemeinsam begeg-

nen, statt isoliert voneinander, im schlimmsten Falle sogar gegeneinander, zu agieren. Genau das kann mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern umgesetzt werden.

Zu 4.

Die Causa Amri hat wie viele ähnlich gelagerte Fälle gezeigt, dass gewaltbereite Islamisten oft in mehreren Bundesländern straffällig werden und die Verfahren dann nicht gebündelt werden. In vielen Fällen würde sich bei Bündelung der Verfahren die Möglichkeit ergeben, sogenannte Gefährder zu inhaftieren und in bestimmten Fällen auch abzuschleppen. Deshalb muss das Instrument der Bündelung konsequenter genutzt werden.

Zu 5.

Immer noch wächst bundesweit der Berg nicht vollstreckter Haftbefehle auch gegen gewaltbereite Islamisten. Die Vollstreckung der offenen Haftbefehle muss endlich auf die Agenda der IMK, damit eine Priorisierung erfolgen kann. Es kann nicht sein, dass sich die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe genauso lange vollzieht, wie schwerste Gewalttaten oder die Straftaten von sogenannten Gefährdern.

Zu 6.

Nicht zuletzt die Aufarbeitung terroristischer Anschläge im letzten Jahrzehnt – egal ob islamistisch oder rechts-extrem motiviert – hat gezeigt, dass die Verfassungsschutzkenntnisse zu Umfeld und Strukturen der Taten deutliche Lücken aufweisen. Auch die jährlichen Verfassungsschutzberichte dokumentieren, dass nähere Zusammenhänge zu den jeweiligen verfassungsfeindlichen Szenen nicht wissenschaftlich analysiert werden. Das ist eine echte Leerstelle der Sicherheitspolitik, die dringend gefüllt werden muss. Die antragstellende Fraktion hat bereits einen Vorschlag ins parlamentarische Verfahren eingebracht (siehe BT-Drucksache 19/8700, Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes“, 25.03.2019), wie man den Verfassungsschutz im Sinne von mehr Wissenschaftlichkeit grundlegend reformieren kann, um dem Analysedefizit zu begegnen.

Zu 7.

In ihren Sicherheitspaketen hat die Bundesregierung seit 2014 17000 neue Stellen bei den Sicherheitsbehörden zugesagt (<https://portalb.dbtg.de/breg-de/aktuelles/DanaInfo=www.bundesregierung.de,SSL+mehr-geld-fuersicherheit-und-integration-353472>) und zumindest auf dem Papier auch weitgehend geschaffen. Jedoch klafft ein großes Loch zwischen Anspruch und Wirklichkeit, denn real gibt es laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der antragstellenden Fraktion (19/21444) bei Bundespolizei, BKA und Zoll weiterhin über 15000 real nicht besetzte Stellen. Diese Stellen müssen dringend besetzt werden, denn diese Personallücke ist eine Sicherheitslücke.

Zu 8.

Prävention muss endlich integraler Teil der Sicherheitspolitik werden. Die Präventionsarbeit gegen den gewaltbereiten Islamismus ist bundesweit betrachtet jedoch nach wie vor ein inkonsistenter Flickenteppich. Diesen Zustand gilt es zu überwinden. Deutschland braucht eine bundesweite Präventionsstrategie gegen den gewaltbereiten Islamismus. Diese soll bestehende – länderspezifische oder kommunale – Konzepte nicht ersetzen, wohl aber bundesweit vergleichbare Handlungsgrundsätze für die verschiedenen Handlungsfelder erarbeiten, zentral auf vorbildliche Praxiserfahrungen hinweisen sowie Möglichkeiten aufzeigen, wie Lücken in der Präventionslandschaft geschlossen werden können. Um diese Strategie zu koordinieren und langfristig zu implementieren, braucht es ein bundesweites Präventionsnetzwerk koordiniert durch den Bund, das die Arbeit von Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft in der Islamismus-Prävention vernetzt und koordiniert, und eine Evaluation der bestehenden Präventionsprogramme (siehe BT-Drucksache 18/10477, Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Eine bundesweite Präventionsstrategie gegen den gewaltbereiten Islamismus“, 30.11.2016). Schon 2017 fand diese Forderung große Beachtung und Unterstützung bei ExpertInnen und Sachverständigen, unter anderem in einer Anhörung im Innenausschuss zum o.g. Antrag. Auch bekannte und weithin beachtete Terrorismusexperten wie z.B. Peter Neumann vom King's College London unterstützen diese Forderung und sehen dringenden Handlungsbedarf. Dennoch ist seitdem kein Fortschritt zu verzeichnen. Dafür muss die Bundesregierung Geld in die Hand nehmen und umgehend Mittel im Bundes-Haushalt einstellen. Diese zentrale sicherheitspolitische Aufgabe darf nicht bei den vielen hart und häufig unter prekären Bedingungen arbeitenden Trägern von Präventionsprogrammen abgeladen werden.

Zu 9.

Der Fall Dresden hat es wieder aufgezeigt: Flächendeckende Präventionsarbeit in Haftanstalten und mit Haftentlassenen muss Priorität in der Präventionsarbeit werden. Hier geht es nicht nur um die sogenannten Gefährder selber, sondern auch um die Erlangung wichtiger Informationen zu ansehensorientierten Netzwerken und Strukturen in ihrem Umfeld. Gerade hier sind bundesweit vereinheitlichte und insgesamt professionalisierte Deradikalisierungs- und Präventionsprogramme dringend erforderlich.

Zu 10.

Die Etablierung qualifizierter islamisch-theologischer und praxisorientierter Aus- und Weiterbildungen für Imame und islamische Religionsbedienstete in Deutschland bietet eine nachhaltige Alternative zur Anwerbung religiösen Personals aus dem Ausland. (siehe BT-Drucksache 19/6102, Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Ausbildungsprogramme für Imame und islamische Religionsbedienstete in Deutschland fördern“, 28.11.2018). Ein erster, wichtiger Schritt ist mit der Gründung des Islamkolleg Deutschland e.V. in Osnabrück erfolgt. Dies ist der Grundstein für eine von den Herkunftsländern strukturell und finanziell unabhängige und damit eigenständige und selbstbewusste Religionsausübung der hier lebenden Musliminnen und Muslime. Eine qualifizierte Ausbildung ermöglicht den Geistlichen darüber hinaus mit den heterogenen Anforderungen der Gemeindearbeit in unserer pluralen Einwanderungsgesellschaft angemessen umzugehen. Imame die mit den Lebenswirklichkeiten der Musliminnen und Muslime in Deutschland vertraut sind, können ihre Rolle der Seelsorge und als religiöse Instanz besser ausfüllen. Dies kann sich auch für die Prävention von Radikalisierungsprozessen als hilfreich erweisen (siehe BT-Drucksache 19/6102, Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Ausbildungsprogramme für Imame und islamische Religionsbedienstete in Deutschland fördern“, 28.11.2018).

Zu 11.

Gleichzeitig ist die Bedrohung durch illegale Waffen in Europa unverändert hoch, wie auch der Anschlag in Wien wieder einmal gezeigt hat, denn der Attentäter benutzte Medienberichten zufolge u.a. eine sogenannte Kalaschnikow, deren Herkunft bislang ungeklärt ist. Ermittlungen der Sicherheitsbehörden müssen gerade auch beim Thema illegale Waffen mit Hochdruck betrieben werden, im Analogen wie auch im Digitalen, und dort insbesondere im sogenannten Darknet. Der illegale Online-Handel muss Schwerpunkt von Polizeiarbeit werden (siehe dazu auch BT-Drucksache 18/9674, Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit“, 21.09.2016). Erwähnenswert sind hier Positivbeispiele wie die erfolgreichen Ermittlungen gegen einen Waffenhändler nach dem rechtsextremistischen Anschlag auf das Olympia-Einkaufszentrum in München. Auch der Zugang zu Munition muss noch genauer beleuchtet werden. Dies hat der Anschlag in Wien erneut aufgezeigt.

Zu 12.

Wir brauchen verbindliche Vereinbarungen zum Vollzug der Ausweisung insbesondere von sogenannten Gefährdern, vor allem dort, wo die Rückübernahme bisher nicht gewährleistet ist. Vor dem Vollzug der Ausweisung ist selbstverständlich zu prüfen, ob ihnen im Herkunftsland Gefahren für Leib und Leben drohen. So sieht es auch unsere völkerrechtliche Verpflichtung vor (Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Ob eine Abschiebung rechtsstaatlich möglich ist, muss deswegen in jedem Einzelfall genau überprüft werden.

Auch Menschen, die Straftaten begangen haben, dürfen nicht abgeschoben werden, wenn ihnen im Herkunftsland Gefahren für Leib und Leben und ihre körperliche Unversehrtheit drohen (Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Es ist möglich, diese Personen auszuweisen. Sie verlieren damit bspw. ihren Aufenthaltstitel, der konkrete Vollzug der Abschiebung kann aber ausgesetzt sein, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, wie im Falle syrischer Staatsbürger, für die ein genereller Abschiebungsstopp besteht.

Zu 13.

Seit Jahren sind die Probleme der Kooperation und des Austausches von Informationen insbesondere auf EU-Ebene bekannt. Bis heute gibt es weder einheitliche Gefährder-Definitionen noch gleichförmige, verpflichtende Verfahren für den Informationsaustausch und für die Bedienung bestehender Systeme, um dem grenzüberschreitenden Terrorismus effektiv zu begegnen. Jeder Mitgliedstaat hat bislang seine eigene Gefährderdefinition. So

sind eine bessere Kooperation und ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Abwehr von Terrorgefahren jedoch kaum zu erreichen. Bestehende Systeme in Europa müssen konsequenter genutzt werden. Bislang melden nur wenige Mitgliedstaaten ihre Erkenntnisse an Europol. Auch sollten bestimmte Informationen für die Mitgliedsländer verpflichtend eingestellt werden, so z.B. die Eintragung in das Schengener Informationssystem II (SIS II). Dies entspricht auch den Forderungen der Sicherheitsbehörden in Deutschland.

Zu 14.

Islamistische sogenannte Gefährder, Terroristen und andere Kriminelle vernetzen sich und planen ihre Taten vielfach im digitalen Raum. Der Einsatz von verfassungsrechtlich hochumstrittenen Mitteln wie der Online-Durchsuchung oder dem staatlich verordneten Aufbrechen von Verschlüsselungen, ob auf Computern oder Smartphones, delegitimiert das staatliche Handeln in diesem Bereich und stellt eine echte Gefahr für die IT-Sicherheit dar. Die Sicherheitsbehörden sollen auch im Digitalen effektiv ermitteln können ohne dem Vorwurf illegitimen Handelns ausgesetzt zu sein. Statt Instrumente, die auf die Allgemeinheit abzielen und konkreten Gefahren eben nicht zielgerichtet begegnen, brauchen sie hierfür solide, verfassungsrechtlich wasserdichte Rechtsgrundlagen. Es bedarf es einer verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung im BKAG und in der StPO. So müssen die Eingriffsschwellen erheblich heraufgesetzt und Transparenz und Kontrolle der eingesetzten Trojaner sichergestellt werden. Angesichts des erheblichen Grundrechtseingriffes ist der Einsatz der Quellen-TKÜ durch die Nachrichtendienste zu unterbleiben. Die Bundesregierung darf die parlamentarische Kontrolle bezüglich des Einsatzes sogenannter „Staatstrojaner“ nicht länger blockieren und muss im Sinne der IT-Sicherheit und des Schutzes digitaler Infrastrukturen und privater Kommunikation auch ihre bisheriges Vorgehen bezüglich des staatlichen Handelns mit Sicherheitslücken und der Zusammenarbeit mit dubiosen IT-Sicherheitsfirmen, deren Technik weltweit zu massiven Menschenrechtsverletzungen beiträgt, dringend ändern. Darüber hinaus braucht es klare Rechtsgrundlagen für Einrichtungen wie bspw. die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS) (vgl. exemplarisch Antrag Bündnis 90/Die Grünen „IT-Sicherheit stärken, Freiheit erhalten, Frieden sichern“ auf BT-Drs. 19/1328).

Zu 15.

Jeder Verein darf nach § 3 VereinsG verboten werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Es obliegt der Verbotsbehörde, bei Vereinen und Teilvereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot vorliegen.